

Satzung Hundehilfe Hunsrück e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Hundehilfe Hunsrück". Er soll in das Vereinsregister in Simmern eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name Hundehilfe Hunsrück e.V. (e.V. = eingetragener Verein)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Sargenroth und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr, in dem der Verein gegründet wurde.

§ 2 Ziele, Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Aufnahme und Vermittlung von in Not geratenen Hunden, die durch Abgabe ihrer ehemaligen Besitzer/innen ihr Heim verlieren oder die halterlos aufgefunden werden, sowie die Schaffung lebenswerter Unterbringungsmöglichkeiten für Hunde, die nicht vermittelbar sind. In begründeten Ausnahmefällen nimmt die Hundehilfe Hunsrück auch Katzen und Kleintiere auf bzw. kümmert sich um deren Unterbringung bis zur Vermittlung
2. Hilfestellung und Beratung bei Problemen bei der Haltung von Hunden, um eine Abgabe zu verhindern
3. Errichtung einer Hundeauffangstation, in der die Hunde bis zur endgültigen Vermittlung untergebracht und versorgt werden können.
4. Aufbau eines Pflegestellennetzwerkes, um Hunden in privaten Haushalten Familienanschluss zukommen zu lassen, sie gesund zu pflegen, zu erziehen oder zu sozialisieren bis sie an neue Besitzer vermittelt werden können.
5. Aufklärung der Öffentlichkeit über artgerechte Haltung, Erziehung, Ernährung, und Gesundheitsvorsorge beim Hund.
6. Hunde vor Quälerei und Leid zu schützen .
7. Der Einzugsbereich ist hierfür vorwiegend der Rhein- Hunsrück Kreis.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

- a. Einen festen ehrenamtlichen Mitarbeiterstamm und ehrenamtliche Helfer/innen.
- c. Zusammenarbeit mit Ämtern, TierärztInnen, Hundepensionen, Hundevereinen, Hundeschulen sowie Kooperation mit den anderen regionalen und überregionalen TSVs.
- b. Zusammenarbeit mit privaten HundehalterInnen
- d. Durchführung von Vorträgen und Veranstaltungen.
- e. Einrichtung von Beratungsstellen als Ansprechpartner für Hundehalter und interessierte Personen.
- f. Erstellung und Herausgabe eigener Publikationen.
- g. Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit mit Organisationen gleicher Zielsetzung.
- h. Pressearbeit.

§ 3 Steuerbegünstigung / Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und/oder das unbedingt notwendige Hilfspersonal angestellt werden. Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a. aktiven Mitgliedern und
 - b. passiven Fördermitgliedern.
2. Mitglied des Vereins kann jede vollgeschäftsfähige, natürliche oder juristische tierliebende Person werden, die kein Mitglied einer Organisation ist, die aktiv gegen die Ziele des Vereins arbeitet und die bereit ist, Ziel und Zweck des Vereins zu unterstützen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag (per Brief, Telefax oder Email), der an den Vorstand gerichtet werden soll.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Ausschluss oder Tod.
6. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (per Brief, Telefax oder eMail) gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Der Beschluss des Vorstandes soll schriftlich begründet und dem Mitglied zugesandt werden. Über den Ausschluss ist die Mitgliederversammlung zu informieren. Über die Bekanntgabe der Begründung entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrags unterscheidet sich nach aktiver und passiver Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
2. Die Fälligkeit ist im Beitrittsjahr das Eintrittsdatum, in den folgenden Jahren immer der 01. Januar.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen durch Beschluss ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Verwirklichung des Satzungszweckes im Rahmen des Ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiches aktiv mitzuwirken.
5. Die Mitglieder sind berechtigt, nach Errichtung die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen, sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

6. Die aktiven Mitglieder werden angehalten, sich zum Thema Hundehaltung und Hundeerziehung weiterzubilden um auf dem aktuellen Stand zu bleiben.

7. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassenen Beitrags-, Haus- und sonstigen Ordnungen zu beachten.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins:

- a. sind der Vorstand und
- b. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der KassenwartIn, dem/der SchriftführeIn. Es ist möglich, dass zwei Vorstands- Ämter von einer Person ausgeübt werden in Personalunion.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten von jeweils 2 Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich.

3. Im Innenverhältnis bedürfen die handelnden Vorstandsmitglieder für Rechtsgeschäfte mit einem Volumen von mehr als 2.000,00 € eines einstimmigen Beschlusses sämtlicher Vorstandsmitglieder, für Rechtsgeschäfte mit einem geringeren Volumen, welches jedoch über 5% des Jahresumsatzes des Vereins liegt, der schriftlichen Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

4. Soweit Vorstandsmitglieder den Verein unter Außerachtlassung dieser Bestimmungen verpflichten, haften sie dem Verein mit ihrem persönlichen Vermögen.

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt solange im Amt bis die Mitglieder in einer Mitgliederversammlung mit einer 50%igen Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Neuwahl wünschen.

6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die weitere Amtszeit.

7. Der Vorstand soll in der Regel vierteljährlich tagen.

8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

9. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c. Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes,
- d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,

- e. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
- f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- g. Erlass von Beitrags-, Haus- und sonstigen Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind,
- h. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über EUR 2.000,00
- i. ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens für laufende Geschäfte
- j. fachliche Aus- und Fortbildung aller für den Verein tätigen, ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter fördern.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann nur ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich (per Brief, Telefax oder Email) bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
3. Passive Fördermitglieder haben nur ein Beratungsrecht, kein Stimmrecht.
4. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - b. Wahl der Mitglieder weiterer Gremien
 - c. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes.
 - d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - e. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit.
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens alle zwei Jahre einmal, möglichst im ersten Quartal, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen (per Brief, Telefax oder Email). Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse (per Brief, Telefax oder Email) gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (per Brief, Telefax oder eMail) eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich (per Brief, Telefax oder Email) beantragt.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt der Versammlungsleiter einen Schriftführer, der ein Protokoll aufzunehmen hat. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung bzw. zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Bei Wahlen gilt ebenfalls die einfache Mehrheit.
6. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft (§ 34 BGB).

§ 13 Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen (Mitgliedsbeiträge, Spenden, Einnahmen aus der Vereinstätigkeit) wird durch den Kassenwart verwaltet.
2. Die Kassenführung (Bestand und Verpflichtungen) des Vereins ist nach Ablauf jeden Jahres von zwei unabhängigen Rechnungsprüfern zu prüfen.
3. Der Kassenbericht muss zur Mitgliederversammlung vorliegen.
4. Die RechnungsprüferInnen dürfen jederzeit Einsicht in die Bücher und Belege des Vereins verlangen.
5. Es dürfen grundsätzlich keine Kredite o.ä. aufgenommen werden. Es darf nur aus dem Vereinsvermögen investiert werden.
6. Die Kasse und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von mindestens zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern zu prüfen.
7. Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Mindestens ein Rechnungsprüfer muss die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können. Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen und dürfen nicht dem Vorstand oder dem Dritt-Organ angehören. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen.
8. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.
9. Als Kassenprüfer/in wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied.
10. Außer durch den Tod oder durch Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Kassenprüfers mit dem Ausschluss aus dem Verein oder durch Rücktritt. Erklärt ein Kassenprüfer seinen Rücktritt, so muss dieser schriftlich an den Vorsitzenden des Vorstands gerichtet werden. Hat mindestens einer oder alle Kassenprüfer ihren Rücktritt erklärt, oder sind sie aus anderen Gründen ausgeschieden, so hat der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder kommissarisch die fehlenden Kassenprüfer zu bestellen, mit der Maßgabe, dass die nächstfolgende Mitgliederversammlung die Bestellung zu bestätigen hat oder andere Mitglieder zu Kassenprüfern wählt.

11. Ein Kassenprüfer darf nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstands sein.

12. Die Kassenprüfer/innen haben die Pflicht, mindestens zweimal innerhalb eines Geschäftsjahres – nach dem Vertrauensprinzip, immer zwei gemeinsam – stichprobenartig Prüfungen durchzuführen. Hierbei ist insbesondere die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Kassen- und Buchführung zu prüfen. Unter dem Gesichtspunkt der besonderen Anforderungen, die an die treuhänderische Verwaltung von Spenden und öffentlichen Zuschüssen geknüpft werden, sollen nach Möglichkeit Plausibilitätsprüfungen über den sorgfältigen und sparsamen Umgang mit diesen Geldern vorgenommen werden. Die Einhaltung und Ordnungsmäßigkeit von Vorstandsbeschlüssen kann nach jeweiligen Erfordernissen geprüft werden.

13. Den KassenprüferInnen ist während der üblichen Geschäftszeiten jederzeit Zutritt zu allen Geschäftsräumen des Vereins zu gewähren. In begründeten Ausnahmefällen ist der Zugang auch außerhalb der Geschäftszeiten zu ermöglichen.

14. Die KassenprüferInnen haben das Recht, in der nächsten auf die Prüfung folgenden Vorstandssitzung das Ergebnis der Prüfung dem Gesamtvorstand vorzutragen. Auf Verlangen der Kassenprüfer hat der Vorsitzende des Vorstands unverzüglich eine außerordentliche Vorstandssitzung einzuberufen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste und zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zieles und Zweckes wird das Vereinsvermögen an eine Körperschaft oder einen gemeinnützigen Verein, die gleichgerichtete Zwecke und Ziele verfolgen, übertragen. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf ihn über.

4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Haftung

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des Vereins ist 55469 Simmern, Deutschland. Der Verein und seine Mitglieder haften den Vereinsmitgliedern gegenüber - soweit dies gesetzlich zulässig beschränkt werden kann - grundsätzlich nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

Der Vorstand wurde wie folgt gewählt und hiermit von allen Gründungsmitgliedern per Unterschrift bestätigt:

1. 1. Vorsitzender Herr Roberto Grohs
2. 2. Vorsitzende und Kassenwart in Personalunion Frau Elke Löhr
3. Schriftführerin Frau Stephanie Maeßen